VERORDNUNG (EWG) Nr. 2519/84 DER KOMMISSION

vom 30. August 1984

über die Durchführung der ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1983/84, die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehalten sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1208/84 (2), insbesondere auf Artikel 12a Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die im Wirtschaftsjahr 1983/84 ergriffenen Maßnahmen zur Stützung des Weinmarktes haben nicht ganz die erhofften Ergebnisse gezeigt. Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2463/84 der Kommission vom 20. August 1984 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehaltenen ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1983/84 (3) bestimmt, daß der in Artikel 12a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannte Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Wochen zwischen dem 15. Juli und dem 30. November liegen muß. Seit dem 15. Juli sind die Repräsentativpreise für Tafelweine der Arten A I, A II, A III, R I und R II während dreier aufeinanderfolgender Wochen unter dem Auslösungspreis geblieben. Somit sind die in Artikel 12a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Bedingungen erfüllt.

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2463/84 sieht die Festlegung der Menge Vertragswein, die destilliert werden darf, sowie die Dauer der zusätzlichen Lagerverträge, die abgeschlossen werden können, vor. Angesichts der Marktlage, wie sie nach den Ernteschätzungen und der Höhe der Lagerbestände am Ende des Wirtschaftsjahres zu erwarten ist, ist diese Menge auf die in Artikel 12a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgesehene Höchstmenge und die Vertragsdauer auf vier Monate festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Wein hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Inhaber langfristiger Lagerverträge für Tafelwein, außer Tafelweine der Art R III, können aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2463/84

— bei einer Tafelweinmenge unter Vertrag bis zu 18 % der von ihnen im Wirtschaftsjahr 1983/84 erzeugten Gesamtmenge an Tafelwein destillieren ;

— für die ganze oder einen Teil der vertraglichen Tafelweinmenge, die 18 % der von ihnen im Wirtschaftsjahr 1983/84 erzeugten Gesamtmenge Tafelwein überschreitet, einen oder mehrere Lagerverträge von vier Monaten Dauer abschließen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. September 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. August 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 115 vom 1. 5. 1984, S. 77.
(3) ABl. Nr. L 231 vom 29. 8. 1984, S. 24.